

Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung im schriftlichen Verfahren von Sachverständigen zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)
BT-Drucksache 19/17586

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Auszahlungen von Sozialleistungen auf ausländische Konten
BT-Drucksache 19/17787

c) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Hürden bei der Anerkennung von Berufskrankheiten abbauen
BT-Drucksache 19/17769

Prof. Dr. Michele Dilenge* siehe Anlage

*E-Mail vom 16. April 2020

15. April 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)

Der vorgelegte Referentenentwurf des BMAS enthält zahlreiche Änderungen und Neuerungen in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts. Die meisten Änderungen sind zu begrüßen, zumal unter anderem erhebliche Vereinfachungen von administrativen Abläufen zu erwarten sind. Kritisch zu betrachten ist jedoch Artikel 2, auf den nachfolgend eingegangen werden soll.

Auszahlung von Leistungen gem. § 47 SGB I

Mit Artikel 2 des 7. SGB IV-ÄndG soll § 47 SGB I nach dem Modell von § 42 Abs. 3 SGB II geändert werden. Nach der aktuellen Fassung von § 47 SGB I soll der Träger der Sozialleistungen die Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers überweisen. Wenn der Empfänger das verlangt, soll der Sozialleistungsträger die Geldleistung kostenfrei an seinen Wohnsitz innerhalb Deutschlands übermitteln. Nach dem Verständnis des Bundessozialgerichts ist es ausreichend, dass der Leistungsberechtigte auch Verfügungsberechtigter des Kontos ist, auf das die Geldleistung überwiesen wird (BSG, 25.01.2001, B 4 RA 48/99). Nunmehr soll die Vorgabe entfallen, dass es sich dabei um ein Konto handelt, für das der Leistungsberechtigte mindestens Verfügungsberechtigter ist. Stattdessen sollen in Zukunft die Leistungen auf das „im Antrag angegebene Konto“ überwiesen werden.

Bewertung

Die Änderung von § 47 SGB I auf das „im Antrag angegebene Konto“ ist abzulehnen.

Die Überweisung auf ein Konto des Leistungsempfängers stellt im Anwendungsbereich des § 47 Abs.1 SGB I die Grundkonstellation für eine Auszahlung dar, soweit dieser kein Verlangen auf Übermittlung an den Wohnsitz geäußert hat. (BeckOK SozR/Gutzler, 55. Ed. 1.12.2019, SGB I § 47 Rn. 4) Damit bringt die herrschende Lehre bereits zum Ausdruck, dass die bargeldlose Auszahlung der Leistungen der Regelfall ist.

Ein Konto des Empfängers liegt jedenfalls dann vor, wenn dieser (Mit-) Inhaber ist. Eine Überweisung kann nach Wunsch des Berechtigten auch auf das Konto einer Vertrauensperson oder eines Bevollmächtigten erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass die Leistung dem Berechtigten wirtschaftlich zufließt. (BeckOK SozR/Gutzler, 55. Ed. 1.12.2019, SGB I § 47 Rn. 6) Damit wird eine zwingende Voraussetzung für eine Auszahlung vorgegeben. Mit der Verfügungsberechtigung stellt die herrschende Lehre – in Einklang mit dem BSG (s.o.) – bereits eine Minimalanforderung auf, die für eine Auszahlung von Sozialleistungen gegeben sein muss. Nur auf diese Weise kann der Sicherstellungsauftrag gem. § 17 SGB I gewährleistet werden. Wenn diese Anforderung nun entfällt, ist nicht mehr nachzuvollziehen, ob tatsächlich eine Verfügungsberechtigung besteht.

Es gibt keinen Anlass, die Auszahlungsmöglichkeit für Sozialleistungen auf ein beliebiges zu benennendes Konto für Transferleistungen zu gewähren. Die EU-Verordnung 260/2012 ist nach ihrem Sinn und Zweck eine rein technische Vorschrift, welche die Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR einheitlich gestalten soll. Daraus leitet sich aber kein Anspruch eines Begünstigten bzw. Empfängers von Transferleistungen ab, die Zahlung einer Leistung auf ein beliebiges Konto seiner Wahl innerhalb des EWR vorzunehmen. Insbesondere muss der Leistungsempfänger keinerlei Nachweise erbringen, dass er eine tatsächliche Verfügungsberechtigung besitzt (z.B. durch eine gemeinsame Kontovollmacht mit dem Kontoinhaber, eine wirtschaftliche Haushaltsgemeinschaft o.ä.).

Die Zahlung von Transferleistungen ist immer an individuelle Bedingungen geknüpft, in aller Regel die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Bedürftigkeit. Ob diese Bedingungen bei dem tatsächlichen Kontoinhaber bzw. Verfügungsberechtigten gegeben sind, ist bei der im Raum stehenden Neuregelung mehr als fraglich. Denn es ist keinesfalls sichergestellt, dass die ausbezahlten Sozialleistungen den Berechtigten erreichen und ihm zu Gute kommen.

Der Modus der Auszahlung steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der Bedürftigkeit bzw. der Anspruchsvoraussetzungen. Es bestand auch keine sachliche Notwendigkeit, im SEPA-Begleitgesetz die Auszahlung von Sozialleistungen auf ein beliebiges Konto, welches der Empfänger benennt, zu ermöglichen.

Es steht zu befürchten, dass mit dieser Neuregelung erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden. Zugleich werden die Rückforderungen von unrechtmäßigen Zahlungen erheblich erschwert. Vor allem muss der tatsächliche Empfänger der ausbezahlten Leistungen ermittelt werden, was sich insbesondere im Ausland als langwierig erweisen wird. Die Öffnung der Auszahlungsmöglichkeiten würde den Sicherstellungsauftrag gem. § 17 SGB I vollständig unterlaufen und ad absurdum führen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass in Zeiten des zunehmenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs die Kontoeröffnung bei Banken und Sparkassen sich relativ unkompliziert gestaltet. In Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist es für jeden Anspruchsberechtigten ohne weiteres möglich und zumutbar, ein Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse zu eröffnen. So sind z.B. die Sparkassen in Deutschland als kommunale Kreditinstitute durch ihren öffentlichen Versorgungsauftrag verpflichtet, jedem Bürger den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Damit ist bereits nach heutiger Rechtslage und gelebter Praxis gewährleistet, dass jeder Leistungsberechtigter die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig gem. § 17 Abs.1 Nr.1 SGB I erhält.